

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterkünfte des Amtes Hohe Elbgeest zur Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen (Gebührensatzung Unterkünfte)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Hohe Elbgeest vom 17.04.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner/innen

1. Für die Benutzung der in den vom Amt Hohe Elbgeest in Anspruch genommenen Räume oder der durch das Amt Hohe Elbgeest beanspruchten Wohnungen nach der Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose
 - a) zur Versorgung von Asylbewerbern und
 - b) zur Versorgung von Obdachlosenmit Obdach werden Benutzungsgebühren nach den Regelungen dieser Satzung erhoben.
2. Die nachstehenden Regelungen dieser Satzung gelten jeweils für die Einrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. a) und der nach § 1 Abs.1 lit. b).
3. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Unterkünfte des Amtes Hohe Elbgeest untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldnerin und Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenbemessung

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind:
 - a) die Zeitdauer und der Umfang der Benutzung

- b) der wirtschaftliche Vorteil durch die Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühr erhoben.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren entstehen mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft nach der Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes des Amtes Hohe Elbgeest bezogen wird und sind jeweils am 3. Tage eines jeden Monats im Voraus fällig.
2. Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschild mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tage der Räumung. Die Gebühren sind dann jeweils am 3. Tage nach dem Einzug fällig.
Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
3. Die Benutzungsgebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
4. Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die/den Benutzerin/Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühren.
5. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührensätze

1. Die Nutzungsgebühr umfasst eine Grundgebühr je Bedarfsgemeinschaft und eine personenabhängige Zusatzgebühr.
2. Die Grundgebühr beträgt
 - a) in der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. a) zur Versorgung von Asylbewerbern mit Obdach 14,55 EUR
 - b) in der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. b) zur Versorgung von Obdachlosen mit Obdach 9,70 EURtäglich je zur Verfügung gestellter Unterkunft und je Bedarfsgemeinschaft.

3. Die Zusatzgebühr beträgt

- a) in der Einrichtung nach § 1 Abs.1 lit. a) zur Versorgung von Asylbewerbern mit Obdach 7,00 EUR
- b) in der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. b) zur Versorgung von Obdachlosen mit Obdach 4,65 EUR

täglich je einer Person zur Verfügung gestellter Unterkunft.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Amtes Hohe Elbgeest über die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterkünfte des Amt Hohe Elbgeest zur Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen (Gebührensatzung Unterkünfte) vom 01.04.2015 außer Kraft.

Dassendorf, den 27.04.2018

Christina Lehmann
Amtdirektorin